

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der N-ERGIE Netz GmbH

Stand Juli 2025

1. Geltungsbereich

- (1) Unsere nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB.
- (2) Unsere allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle Bestellungen bei uns sowie für alle unsere Angebote, Lieferungen oder sonstigen Leistungen (insbesondere Dienst- oder Werkleistungen). Anders lautende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- (3) Diese allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis anders lautender Bedingungen des Vertragspartners die Leistung bzw. Lieferung vorbehaltlos ausführen.

2. Lieferungen und Leistungen

- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich. Änderungen und Abweichungen im Verhältnis der erbrachten zu der angebotenen Lieferung bzw. Leistung bleiben uns vorbehalten, sofern dies für den Vertragspartner keine unzumutbare Änderung bedeutet.
- (2) Für die Beschaffenheit der Lieferung/Leistung gilt grundsätzlich nur unsere Liefer-/Leistungsbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Lieferung/Leistung dar.
- (3) Garantien jeglicher Art (auch in Form von Eigenschaftszusicherungen) werden von uns nur bei Abschluss einer besonderen Garantievereinbarung übernommen. Eine Bezugnahme auf technische oder andere Normen (z.B. DIN-Normen) oder Muster dient nur der Beschreibung der Ware bzw. Leistung und stellt keine Garantie dar.
- (4) An von uns überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentumsrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (5) Mit der Bestellung gibt der Vertragspartner ein verbindliches Angebot ab. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb eines Monats nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Ausführung der Bestellung an den Vertragspartner erklärt werden.
- (6) Verbindlich für den Vertragsinhalt gelten in folgender Reihenfolge:
 - Unsere Produkt- bzw. Liefer-/Leistungsbeschreibung bzw. unsere schriftliche Auftragsbestätigung,
 - unsere besonderen Vertragsbedingungen für spezielle Leistungen, soweit vereinbart,
 - unsere allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.
- (7) Bestellt der Vertragspartner die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

Sofern der Vertragspartner die Ware auf elektronischem Weg bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Vertragspartner auf Verlangen mit den vorliegenden allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen per E-Mail zugesandt.

3. Liefer- bzw. Leistungszeit

- (1) Der Beginn und die Einhaltung der von uns angegebenen Liefer- bzw. Leistungszeit setzen die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Wir werden bemüht sein, die vereinbarten Leistungs- und Lieferzeiten einzuhalten. Verzögert sich die Leistung bzw. Lieferung und ist dies von uns zu vertreten, so ist zwischen dem Vertragspartner und uns eine angemessene Nachfrist zu vereinbaren. Setzt der Vertragspartner schriftlich, nachdem wir in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist der Vertragspartner nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag unter Ausschluss weiterer Ansprüche zurückzutreten. Ziffer 7 bleibt unberührt.
- (2) Bei einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit gilt vorgenannte Regel analog.
- (3) Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt.
- (4) In Fällen höherer Gewalt sind wir von der Liefer-/Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Liefer-/Leistungsverhinderung anhält. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere:
 - Naturkatastrophen,
 - Arbeitskampfmaßnahmen – auch in Drittbetrieben,
 - Terroranschläge,
 - Unterbrechungen der Energieversorgung,
 - behördliche Maßnahmen, soweit sie außerhalb unserer Verfügungsgewalt liegen,
 - sowie ähnliche Umstände, die wir nicht zu vertreten haben.
- (5) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4. Prüfung und Gefahrenübergang

- (1) Der Vertragspartner hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang der Lieferung/Leistung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (2) Die Gefahr geht bereits mit Übergabe der Lieferung an den Spediteur oder sonstigen Transportunternehmer auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Soweit sich ein Versand ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über. Sofern der Vertragspartner es wünscht, werden wir für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen, die Kosten hierfür trägt der Vertragspartner.
- (3) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden – soweit nichts anderes vereinbart ist – nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten und Kabeltrommeln. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- (4) Im Falle des Annahmeverzugs des Vertragspartners oder der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten durch diesen, geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung/Leistung zu dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät bzw. die Lieferung/Leistung verzögert.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit schriftlich nicht anderes vereinbart wurde, sind unsere am Tag der Lieferung/Leistung gültigen Listenpreise maßgeblich. Wir behalten uns vor, vereinbarte Preise für Lieferung oder Leistung angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages bis zur Ausführung der Lieferung bzw. Leistung mehr als vier Monate vergehen und Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen von Seiten der Lieferanten oder von Wechselkursschwankungen bei uns eintreten. Wenn wir dergestalt Preise für Lieferungen bzw. Leistungen angemessen erhöhen, werden die maßgeblichen Kostenerhöhungen dem Vertragspartner auf Verlangen nachgewiesen.
- (2) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise für Lieferungen „ab Werk“ ausschließlich Verpackung. Daher sind Kosten für Versand, Versicherung, Installation und Benutzereinweisung – wenn nicht anders schriftlich vereinbart – im Preis/Entgelt nicht enthalten, diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen/Entgelten eingeschlossen, sie wird in jeweils am Tag der Rechnungsstellung geltender gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen und ist vom Vertragspartner zu zahlen.
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
- (5) Sofern sich aus der Rechnung bzw. dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der (Kauf-)Preis/das Entgelt ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Zahlung per Wechsel oder Scheck ist nur bei unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf unserem Konto als bewirkt. Alle Zahlungen werden, soweit nicht vom Einzahler ausdrücklich schriftlich anders bestimmt, in erster Linie auf Zinsen und Kosten und in zweiter Linie auf die älteste offene Forderung angerechnet. Wir behalten uns jedoch eine hiervon abweichende Verrechnung vor.
- (6) Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Vertragspartner zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Lieferung/Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung bzw. Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Lieferung/Leistung nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Von der Mängelhaftung sind die Teile ausgenommen, die als Verbrauchsmaterialien gelten und die als Verschleißteile sich entsprechend der Benutzungsintensität abnutzen.

- (3) Sind wir zur Nacherfüllung bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelhaftung fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine entsprechende Herabsetzung des (Kauf-)Preises/Entgeltes zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind vorbehalten Ziff. 7 ausgeschlossen.
- (4) Rechte des Vertragspartners wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk, bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang bzw. Abnahme des Werkes, ersatzweise mit Vollendung des Werkes.
- (5) Diese Verjährungsfrist nach Ziff. 6 (4) gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

7. Haftung

- (1) Unsere vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten aus diesem Vertrag haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit.
- (2) Soweit uns kein Vorsatz angelastet wird, ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden und je Schadensereignis auf 250.000 € bei Sachschäden und 50.000 € bei Vermögensschäden begrenzt.
- (3) Sollte nach Meinung des Vertragspartners das absehbare Risiko erheblich höher sein, als der gemäß vorstehender Ziffer vereinbarte Haftungshöchstbetrag, werden wir auf Wunsch des Vertragspartners eine Erhöhung der Haftungssumme anbieten. Eine Erhöhung der Haftungshöchstsumme wird jedoch nur wirksam, wenn wir den Wunsch des Vertragspartners nach Erhöhung der Haftungssumme schriftlich annehmen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Kosten der höheren Haftung zusätzlich vom Vertragspartner zu verlangen.
- (4) Unberührt von den vorstehenden Bedingungen bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Garantien, Arglist sowie die gesetzliche Gefährdungshaftung.
- (5) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt und erweitertes Pfandrecht

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen, bzw. durch fachkundiges Personal durchführen zu lassen.
- (2) Der Vertragspartner ist widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, soweit er seinerseits unter eigenem Eigentumsvorbehalt weiterverkauft. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Vertragspartner uns unverzüglich anzuzeigen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Vertragspartner auf unser Eigentum hinzuweisen.
- (3) Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen verwendeten Ware zur Zeit der Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner erfolgen stets für uns i. S. des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Ist die durch Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung entstandene Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen, überträgt der Vertragspartner uns anteilmäßig das Miteigentum i. S. der vorstehenden Bedingungen und verwahrt dieses für uns.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners auch aus anderen oder zukünftigen Lieferungen oder Leistungen oder bei Vermögensverfall des Vertragspartners sind wir zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes berechtigt, die Geschäftsräume des Vertragspartners zu betreten und die Vorbehaltsware an uns zu nehmen.
- (5) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Vertragsrücktritt, es sei denn, ein solcher wurde ausdrücklich schriftlich erklärt.
- (6) Der Vertragspartner tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverarbeitung gegen einen Dritten erwachsen. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung auch nach der Abtretung berechtigt. Wir sind dessen ungeachtet im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges einziehungsberechtigt, werden von diesem Recht aber nur Gebrauch machen im Falle des Zahlungsverzuges, der Zahlungseinstellung oder bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners. Auf unser Verlangen wird der Vertragspartner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner benennen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und den Schuldnern die Abtretung mitteilen. Wir dürfen zur Sicherung unserer Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offen legen.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (8) Für die Bewertung der als Sicherheit abgetretenen Forderungen ist vom zur Zeit des Freigabeverlangens geltenden Preis ohne MwSt. abzüglich eines Sicherheitsabschlages von 30 % auszugehen. Handelt es sich um Forderungen, bei welchen der Abnehmer des Vertragspartners bereits in Zahlungsverzug ist oder Tatsachen bekannt sind, die berechtigten Grund zu der Annahme geben, dass ein Ausfall zu befürchten ist, so beträgt der Abschlag 50 %.
- (9) Bei Werkleistungen steht uns wegen Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an den aufgrund des jeweiligen Vertrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen des Vertragspartners zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzlieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Werk in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

9. Datenschutz

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass seine uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden firmen- und personenbezogenen Daten in einer EDV-Anlage entsprechend den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gespeichert, automatisch verarbeitet und soweit dies im Rahmen des Geschäftsbetriebes erforderlich ist an Dritte weitergegeben werden.

10. Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- (2) Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung des Vertrages Dritter zu bedienen.
- (3) Gerichtsstand ist Nürnberg. Wir sind aber auch berechtigt, einen anderen Gerichtsstand zu wählen.
- (4) Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (5) Wir sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern dem Vertragspartner keine wirtschaftlichen Nachteile hieraus erwachsen.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame oder unvollständige Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- (7) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für diese Klausel.